

Ein Unternehmen in Polen gründen / Vertretungsvergabe

Auch bei Investition und Firmengründung im Ausland stehen wir mit Fachwissen und unseren Kontakten an Ihrer Seite

- [Firmengründung in Polen](#)
- [Wir unterstützen bei Gründung und Investition](#)
- [Internationale Abkommen und Investitionsschutz](#)
- [Vertretungsvergabe](#)

Firmengründung in Polen

Die allgemeinen Grundsätze über die Gewerbeausübung in Polen sind im Gesetz über die Freiheit der Gewerbetätigkeit von 2004 festgehalten. Diese sogenannte Business-Verfassung trifft sowohl auf natürliche als auch auf Rechtspersonen zu und enthält unter anderem Regelungen über Anzeige und Betrieb des Gewerbes, Niederlassungen und Zweigstellen ausländischer Unternehmen, das Gewerberegister und Lizenzen beziehungsweise Genehmigungen für bestimmte Arten der Geschäftstätigkeit.

Die beliebteste Rechtsform für ausländische Investoren in Polen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Sp. z o.o.). Das polnische Handelsgesellschaften-Gesetzbuch sieht insgesamt sechs Formen der Gewerbeausübung vor: Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Partnerschaftsgesellschaft und offene Handelsgesellschaft. Die einfachste Form, in Polen eine kleine Firma zu betreiben, ist allerdings immer eine Betätigung als Einzelunternehmer beziehungsweise Einzelunternehmerin. Österreichische Unternehmen können wirtschaftliche Tätigkeiten in Polen nach denselben Grundsätzen ausüben wie Unternehmerinnen und Unternehmer, die ihren ständigen Wohnort oder Firmensitz in Polen haben.

Einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für Geschäftsleute sind gute Beziehungen zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite. So ist auch das Arbeitsrecht von entscheidender Bedeutung für jedes Unternehmen, das Arbeitskräfte in Polen beschäftigt. Das polnische Arbeitsrecht wurde sukzessiv bis zum EU-Beitritt an die europäischen Richtlinien angepasst. Die jüngste Novelle bezieht sich insbesondere auf Beschäftigungsverhältnisse aufgrund von befristeten Arbeitsverträgen und Arbeitsverträgen auf Probezeit.

Der Grundstückserwerb in Polen von Staatsangehörigen anderer EU-Länder wird im Gesetz über den Immobilienerwerb durch ausländische Staatsangehörige geregelt. Demnach bedürfen derartige Käufe - egal ob durch natürliche oder juristische Personen - grundsätzlich der Genehmigung des Innenministeriums. Seit dem EU-Beitritt Polens 2004 sind neben den Staatsangehörigen nun auch Unternehmen und Privatpersonen aus dem EWR-Raum und der Schweiz von dieser Genehmigungspflicht befreit. Eine Ausnahme bildet der direkte Erwerb von Agrarland. Mitte 2016 trat dieses Gesetz jedoch außer Kraft, wodurch Staatsangehörige von EWR-Staaten und der Schweizer in diesem Bereich nunmehr gleichgestellt sind.

Ausführliche Informationen zu Unternehmensgründung, Investitionen und Steuern erhalten Sie beim AußenwirtschaftsCenter Warschau: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).

Wir unterstützen bei Gründung und Investition

Damit Ihre Investition im Ausland kein Sprung ins kalte Wasser wird, beraten Sie unsere AußenwirtschaftsCenter bei Gründung und Investition in Ihrem Zielmarkt. Dazu gibt es Startgeld für Mutige: Das Förderprogramm [go-international](#) erleichtert Ihnen Markteintritt, Marktbearbeitung und die Gründung einer Niederlassung im Ausland und ist Teil der Internationalisierungsoffensive des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und der Wirtschaftskammer Österreich.

Investitionsberatung

Irgendwann ist es soweit. Oft erst später, wenn es richtig gut läuft und die Umsätze stimmen. Manchmal gleich, weil man mit sechs Stunden Zeitverschiebung keine zwölf Vertriebspartner an der Leine führen kann. Oft, weil der Markt ein Produkt verlangt, das vor Ort gewartet, assembliert oder mit Ihrem Know-how produziert werden muss.

Die eigene Niederlassung ist immer teuer, aber auch immer Ihr bester Vertriebspartner in einem Exportmarkt. Wenn es so weit ist, dann wissen wir, wie es geht. Firmengründung, Rechtsform, Steuern, Visa für entsandtes Personal, Arbeitsrecht, Versicherungen, Standortwahl, Förderungen, Finanzierungen – wir bereiten Sie vor und helfen Ihnen durch.

Wir haben vor Ihnen in Ihrem Zielmarkt viele andere Unternehmen bei Investitionsentscheidungen begleitet und können deren Erfahrungen an Sie weitergeben. Und das Wichtigste: Unser Netzwerk an kompetenten Dienstleistern kann sich überall sehen lassen und erspart viele leere Kilometer.

Sind Sie bereit? Kontaktieren Sie einfach das [AußenwirtschaftsCenter Warschau](#).

Förderungen

Wer sich in einem Auslandsmarkt niederlassen will, muss erst in die Kasse greifen – daran ändern auch guter Service und Beratung nichts. Marketing, Rechtsberatung, Partnersuche: Alles kostet, bevor es etwas bringt. Auch bei guter Vorbereitung gibt es keine Erfolgsgarantie, wenn man Investitions-Neuland betritt.

Die [Direktförderungen aus der Internationalisierungsoffensive go-international](#) federn Risiken ab und entlasten Unternehmen. Förderbar sind unter anderem Reise- und Marketingkosten, Honorare lokaler Branchenexpertinnen und –experten, Messe und Kongresssteilnahmen, Rechts- und Steuerberatung zum Thema Unternehmensgründung sowie Marktanalysen.

Darüber hinaus bestehen natürlich auch noch andere [Förderstellen](#) und Fördermöglichkeiten: Unsere [Expertinnen und Experten in den Landeskammern](#) haben den Überblick über viele Fördermaßnahmen und helfen Ihnen, sich im Förderdschungel zurechtzufinden!

Investitionsschutz

Österreich hat im Laufe der Zeit über 60 bilaterale Investitionsschutzabkommen abgeschlossen, um österreichische Unternehmen, die im Ausland investieren, vor Benachteiligung und entschädigungsloser Enteignung zu schützen. Insbesondere für kleine Betriebe, die den Schritt ins Ausland wagen, sind diese Abkommen von großer Bedeutung: Sie erhöhen die Rechtssicherheit für im Ausland investierende Unternehmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft veröffentlicht eine [Liste aller bilateralen österreichischen Investitionsschutzabkommen](#), einschließlich solcher, die mit anderen EU-Staaten bestehen (Intra-EU-BITs).

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Dezember 2009 ist die Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen auf die Europäische Union übergegangen ([Artikel 207 AEUV](#)). Seither verhandelt auch die EU über Investitionsschutz als Teil von Freihandelsabkommen oder über reine Investitions- und Investitionsschutzabkommen. Dabei dürfen die Mitgliedstaaten weiterhin bilaterale Abkommen mit Drittstaaten abschließen, sofern mit diesen Staaten keine europäischen Abkommen verhandelt werden oder geplant sind.

Wir geben Ihnen einen [Überblick über die Handels- und Investitionsabkommen der EU mit Drittstaaten](#).

Vertretungsvergabe

In Polen existiert kein Handelsvertretersystem, wie wir es aus Deutschland oder auch Österreich kennen, dennoch spielen Handelsvertreter in der wirtschaftlichen Praxis Polens eine wichtige Rolle.

Die Tätigkeit eines Handelsvertreters auf Basis eines Agenturvertrages regelt die Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend selbstständige Handelsvertreter. Die Beschlüsse dieser Richtlinie werden durch Art. 758 – 765 des polnischen Zivilgesetzbuches implementiert. Für den Abschluss von Verträgen im Rahmen eines Agenturvertrages ist üblicherweise eine sog. Artvollmacht oder eine Vollmacht in Bezug auf einzelne Tätigkeiten erforderlich. Das anwendbare Recht (österreichisch/polnisch) kann im Vertrag frei vereinbart werden.

Vertreter können entweder als Vermittler, die selbst nicht Verkaufs-Verträge abschließen, oder als Stellvertreter agieren, die für den Auftraggeber (in seinem Namen) Verträge schließen.

Der Vertretungsvertrag ist in der polnischen Rechtspraxis ein typischer Handelsvertrag, dessen Parteien sich mit der berufsmäßigen Wirtschaftstätigkeit befassen, also Unternehmer sind. Das Gesetz sieht im Prinzip keine besondere Form des Vertrages vor, er kann daher auch mündlich abgeschlossen werden. In diesem Falle kann aber jede Partei von der anderen eine schriftliche Bestätigung des Inhalts des Vertrages sowie dessen Änderungen fordern. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, den Vertrag in Schriftform abzuschließen.

Das AußenwirtschaftsCenter Warschau unterstützt Sie individuell bei der Suche nach Handelsvertretern oder Fachmedien, wo Sie für Ihre Branche gezielte Schaltungen durchführen können: Schicken Sie einfach ein [E-Mail](#) oder [rufen Sie uns an](#).